

Dieser Datenverarbeitungsnachtrag (Data Processing Addendum – „DPA“) ergänzt und bildet einen Teil der Dienstleistungsbedingungen oder einer sonstigen schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung zwischen LogMeIn und dem Kunden für den Erwerb von Online-Dienstleistungen von LogMeIn (im Folgenden werden diese als „**Dienstleistungen**“ definiert) (die „**Vereinbarung**“). Dieses DPA spiegelt die Vereinbarung der Parteien in Bezug auf LogMeIns Verarbeitung der Inhalte des Kunden, einschließlich aller Personenbezogener Daten, die hierin enthalten sind, im Namen des Kunden während einer maßgeblichen Laufzeit wieder und ist insbesondere anwendbar auf die Nutzung der LogMeIn-Dienstleistungen durch den Kunden. In Zukunft werden alle Verweise auf die Vereinbarung so ausgelegt, dass sie dieses DPA beinhalten. Alle großgeschriebenen Begriffe, die in diesem Dokument verwendet und nicht definiert werden, haben die in der Vereinbarung festgelegte Bedeutung. Dieses DPA besteht aus verschiedenen Teilen: dem Hauptteil des DPA und gegebenenfalls den Anhängen 1, 2 und 3 (einschließlich der Anlagen 1 und 2).

AUSFERTIGUNG DIESES DPA:

Zur Ausfertigung dieses DPA muss der Kunde:

1. Die Angaben im Unterschriftfeld auf Seite 4 ausfüllen und unterzeichnen;
2. [Wenn die (unten definierten) Standardvertragsklauseln Anwendung finden] Die Angaben als Datenexporteur auf Seite 7 ausfüllen und
3. Das ausgefüllte und unterzeichnete DPA per E-Mail an LogMeIn an DPA@logmein.com senden. Dieses DPA wird mit dem Eingang rechtlich bindend (unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des DPA nicht ergänzt, überschrieben oder in sonstiger Weise verändert wurden).

AUF WELCHE ART UND WEISE DIESES DPA ANWENDUNG FINDET

Die jeweilige Rechtspersönlichkeit von LogMeIn und des Kunden, die Partei zu dieser Vereinbarung ist, sind Parteien dieses DPA. Die Autorisierten Konzernunternehmen des Kunden sind unter der Voraussetzung, dass der Kunde für die Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Konzernunternehmen haftbar bleibt, ebenfalls von diesem DPA umfasst. Zur Vermeidung von Zweifeln bleibt die Rechtspersönlichkeit des Kunden, die die vertragschließende Partei zu der Vereinbarung ist, im eigenen und im Namen ihrer Autorisierten Konzernunternehmen: (a) für die Koordination, Durchführung und Entgegennahme der gesamten Kommunikation mit LogMeIn im Rahmen dieses DPA verantwortlich; und wird (b) alle hierin enthaltenen Rechte in kombinierter Weise mit LogMeIn im Rahmen dieses DPA ausüben.

BEDINGUNGEN DER DATENVERARBEITUNG

1. DEFINITIONEN

„**Konzernunternehmen**“ bezeichnet jede Rechtspersönlichkeit, die direkt oder indirekt die betreffende Rechtspersönlichkeit kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter einer gemeinsamen Kontrolle steht. „Kontrolle“ zum Zwecke dieser Definition bezeichnet das direkte oder indirekte Eigentum oder die Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechtsanteile der betreffenden Rechtspersönlichkeit.

„**Autorisiertes Konzernunternehmen**“ bezeichnet jedes Konzernunternehmen des Kunden, das (a) den Datenschutzgesetzen und -verordnungen unterworfen ist und (b) dem es gestattet ist, die Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und LogMeIn zu nutzen, aber kein eigenes Bestellformular mit LogMeIn unterzeichnet hat und nicht in sonstiger Weise ein „Kunde“, wie in dieser Vereinbarung definiert, ist.

„**Für die Verarbeitung Verantwortlicher**“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung Personenbezogener Daten festlegt.

„**Kundeninhalt**“ bezeichnet alle Dateien, Dokumente, Aufzeichnungen, Chat-Logs, Abschriften und ähnliche Daten, die LogMeIn im Namen des Kunden und/oder seiner Endnutzer hält, sowie alle anderen Informationen, die der Kunde oder seine Nutzer gegebenenfalls in das Dienstleistungskonto des Kunden in Verbindung mit den Dienstleistungen hochladen können.

„**Datenschutzgesetze und -verordnungen**“ bezeichnet alle Gesetze und Verordnungen, einschließlich aller Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz und des Vereinigten Königreiches, die in dem nach dieser Vereinbarung anwendbaren Umfang auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten anwendbar sind.

„**Betroffene Person**“ bezeichnet die identifizierte oder identifizierbare Person, auf die sich die Personenbezogenen Daten, wie von Datenschutzgesetzen und -verordnungen definiert, beziehen.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, wenn diese Informationen im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter innerhalb seiner Dienstleistungsumgebung gepflegt werden und diese sind auf ähnliche Art und Weise wie personenbezogene Daten oder personenbezogene, identifizierbare Informationen nach den Datenschutzgesetzen und -verordnungen geschützt.

„**Verarbeitung**“ bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die an Personenbezogenen Daten ausgeführt werden, ungeachtet der Tatsache, ob dies durch automatische Mittel geschieht oder nicht, wie zum Beispiel Erhebung, Aufzeichnung,

Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Hinzuziehung, Nutzung, Weitergabe durch Übermittlung, Veröffentlichung oder Verfügbarmachung auf sonstige Art und Weise, Abgleich oder Kombinierung, Beschränkung, Löschung oder Zerstörung.

„**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die Personenbezogene Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen Verarbeitet.

„**Betriebliche Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen**“ bezeichnet die betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen (Security and Privacy Operational Controls – SPOC), die auf die besonderen vom Kunden erworbenen oder genutzten Dienstleistungen Anwendung finden und zu gegebener Zeit aktualisiert werden und über das [Privacy & Trust Center](#) von LogMeln oder über www.logmeininc.com/trust unter der Registerkarte „Product Resources“ abgerufen werden können (unter der Voraussetzung, dass wenn keine solche SPOC verfügbar sind, die [Technischen und Organisatorischen Vorkehrungen zur Sicherheit der Daten Anwendung](#) finden) oder anderweitig von LogMeln angemessen zur Verfügung gestellt werden.

„**LogMeln Konzern**“ bezeichnet LogMeln und ihre Konzernunternehmen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind.

„**Standardvertragsklauseln**“ bezeichnet die von und zwischen dem Kunden und LogMeln bestehende und diesem Dokument als [Anhang 3](#) beigefügte Vereinbarung gemäß dem Beschluss der Europäischen Kommission (K(2010)593) vom 5. Februar 2010 zu den Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen.

„**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet jeden Auftragsverarbeiter, der von LogMeln oder einem Unternehmen des LogMeln-Konzerns beauftragt wird.

„**Kontrollstelle**“ bezeichnet eine unabhängige, öffentliche Behörde, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gemäß der DSGVO eingerichtet wurde.

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

2.1 Rollen der Parteien: Die Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch LogMeln im Namen des Kunden, der Kunde der für die Verarbeitung Verantwortliche und LogMeln der Auftragsverarbeiter ist und LogMeln und/oder Unternehmen des LogMeln-Konzerns Unterauftragsverarbeiter verpflichten, wie dies in Abschnitt 5 „Unterauftragsverarbeiter“ unten näher ausgeführt wird.

2.2 Verantwortlichkeiten des Kunden: Bei der Nutzung der Dienstleistungen Verarbeitet der Kunde Personenbezogene Daten im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und -verordnungen, einschließlich der Aufrechterhaltung der rechtlichen Grundlage (z. B. Zustimmung) und der Rechte zur Nutzung und Bereitstellung personenbezogener Daten als Teil des Kundeninhalts. Die Anweisungen des Kunden für die Verarbeitung personenbezogener Daten halten die Datenschutzgesetze und -verordnungen ein.

2.3 Die Verantwortlichkeiten von LogMeln: Bei der Verarbeitung von Kundeninhalten behandelt LogMeln die Personenbezogenen Daten des Kunden vertraulich in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 dieses DPA und LogMeln wird Personenbezogene Daten nur im Namen von und in Einklang mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden Verarbeiten, von denen angenommen wird, dass sie für die folgenden Zwecke gegeben wurden: (i) die Verarbeitung in Einklang mit der Vereinbarung und des/der maßgeblichen Bestellformulare(s); (ii) die von Nutzern bei ihrer Nutzung der Dienstleistungen eingeleitete Verarbeitung und (iii) die Verarbeitung zur Einhaltung anderer dokumentierter, angemessener Anweisungen, die von dem Kunden erteilt werden (z. B. per E-Mail), wenn diese Anweisungen im Einklang mit den Bedingungen der Vereinbarung stehen.

2.4 Einzelheiten der Verarbeitung: Der Sachgegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der Personenbezogenen Daten und die Kategorien der Betroffenen Personen, die nach diesem DPA Verarbeitet werden, sind in [Anhang 2](#) (Einzelheiten der Verarbeitung) zu dieser DPA näher angegeben.

3. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

3.1 Anfragen: In dem gesetzlich zulässigen Umfang, wenn LogMeln eine Anfrage einer Betroffenen Person zur Ausübung des Auskunftsrechts, zum Recht auf Berichtigung, zur Beschränkung der Verarbeitung, zur Löschung (z. B. ein „Recht auf Vergessenwerden“), zur Datenübertragbarkeit, zum Widerspruch gegen eine Verarbeitung oder zu deren Recht, keiner automatisierten individuellen Entscheidungsfindung zu unterliegen, erhält (jede eine „**Anfrage einer Betroffenen Person**“), wird LogMeln umgehend den Kunden benachrichtigen oder in sonstiger Weise diese Betroffene Person an den Kunden verweisen. Unter Berücksichtigung der Art und Weise der Verarbeitung unterstützt LogMeln den Kunden durch sachdienliche technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich angemessen ist, zur Erfüllung der Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung der Anfrage einer Betroffenen Person nach den Datenschutzgesetzen und -verordnungen.

4. MITARBEITER VON LOGMEIN

LogMeln stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, die an der Verarbeitung Personenbezogener Daten beteiligt sind, (a) über die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten informiert sind und schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen ausgefertigt

haben; (b) eine sachdienliche Schulung zu ihren Aufgaben erhalten haben, insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Datenschutzes und (c) Zugang zu Personenbezogenen Daten nur in dem Umfang haben, der für die Ausführung von Verpflichtungen, Aufgaben oder Pflichten erforderlich ist, die in diesem DPA und der Vereinbarung näher angegeben sind. Darüber hinaus stellt LogMeln in dem gesetzlich zulässigen Umfang sicher, dass die in diesem Abschnitt 4 näher angegebenen Geheimhaltungsverpflichtungen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses überdauern.

5. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

- 5.1 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern:** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass (a) die Konzernunternehmen von LogMeln als Unterauftragsverarbeiter beauftragt werden können und (b) LogMeln und ihre Konzernunternehmen Dritt-Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb der Dienstleistungen verpflichten können. LogMeln oder ein Konzernunternehmen von LogMeln hat mit jedem Unterauftragsverarbeiter eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, die Verpflichtungen zum Datenschutz enthält, die im Wesentlichen denen in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz des Kundeninhalts in einem Umfang gemäß der Art der durch diesen Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen entsprechen.
- 5.2 Gegenwärtige Unterauftragsverarbeiter und Mitteilung neuer Unterauftragsverarbeiter:** Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter, die von LogMeln für die Dienste eingesetzt werden, und deren geografischen Standort („**Offenlegung Unterauftragsverarbeiter**“) finden Sie im [Privacy & Trust Center](#) von LogMeln (auch zugänglich über www.logmeininc.com/trust unter der Registerkarte „Product Resources“) ebenso, wie einen Mechanismus zum Abonnieren von E-Mail-Benachrichtigungen über neue Unterauftragsverarbeiter für jeden zutreffenden Dienst. Wurden die Benachrichtigungen abonniert, wird LogMeln per E-Mail eine Mitteilung über neue Unterauftragsverarbeiter spätestens zehn (10) Geschäftstage vor der Autorisierung dieses/dieser Unterauftragsverarbeiter zur Verarbeitung Personenbezogener Daten in Verbindung mit der Erbringung der anwendbaren Dienstleistungen bereitstellen.
- 5.3 Widerspruchsrechte:** Der Kunde kann nach Treu und Glauben auf angemessene Weise dem Einsatz eines neuer Unterauftragsverarbeiters durch umgehende, schriftliche Mitteilung an LogMeln (E-Mail möglich) innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Mitteilung von LogMeln im Einklang mit dem in Abschnitt 5.2 dargelegten Mechanismus widersprechen. Diese Mitteilung muss die nach Treu und Glauben berechtigten Gründe des Kunden für den Widerspruch darlegen. Für den Fall, dass der Kunde einem neuen Unterauftragsverarbeiter widersprechen sollte, wird LogMeln wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden eine Änderung der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder eine wirtschaftlich angemessene Änderung der Konfiguration des Kunden oder der Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden zu empfehlen, um eine Verarbeitung Personenbezogener Daten durch den neuen Unterauftragsverarbeiter, dem widersprochen wurde, zu vermeiden ohne den Kunden in unangemessener Weise zu belasten. Sind die Parteien nicht in der Lage, diesen Widerspruch beizulegen oder ist LogMeln auf andere Art und Weise nicht zu einer Lösung oder zum Verfügungstellen dieser Änderung innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereit, kann der Kunde das/die maßgebliche(n) Bestellformular(e) hinsichtlich derjenigen Dienstleistungen kündigen, die von LogMeln ohne den Einsatz des neuen Unterauftragsverarbeiters, dem durch eine schriftliche Mitteilung an LogMeln widersprochen wurde, nicht erbracht werden können. LogMeln erstattet dem Kunden alle vorausbezahlten, ungenutzten Gebühren für den Rest der Laufzeit des/der Bestellformular(e) nach dem Wirksamwerden der Kündigung ausschließlich in Bezug auf die gekündigten Dienstleistungen, ohne dem Kunden eine Vertragsstrafe für diese Kündigung aufzuerlegen.
- 5.4 Haftung:** LogMeln haftet für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Unterauftragsverarbeiter im gleichen Umfang, in dem LogMeln haften würde, wenn LogMeln die Dienstleistungen eines jeden Unterauftragsverarbeiters direkt nach den Bedingungen dieses DPA erbringen würde, sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist.

6. SICHERHEIT

- 6.1 Schutz des Kundeninhalts:** Wie in Artikel 32 der DSGVO näher ausgeführt, wird LogMeln unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten für die Durchführung und der Art, des Umfangs, des Kontextes und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor einem Sicherheitsvorfall, wie nachstehend definiert), der Vertraulichkeit und Integrität von Kundeninhalten, wie in den Anwendung findenden Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen dargelegt, durchführen und aufrechterhalten. LogMeln überwacht regelmäßig die Einhaltung dieser Maßnahmen und wird nicht in erheblicher Weise die allgemeine Sicherheit der Dienstleistungen während eines Abonnementszeitraumes verringern.
- 6.2 Zertifizierungen und Audits von Drittanbietern:** Der Kunde kann maximal einmal jährlich: (a) schriftliche, technische Unterlagen, die LogMeln ihrem Kundenstamm zur Verfügung stellt oder im Allgemeinen anbietet, und (b) Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen in diesem DPA in der Form der maßgeblichen Drittzertifikate und -prüfungen (die in den Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen näher angegeben sind) verlangen. Wenn der Kunde nach der Überprüfung der in den Abschnitten (a) und (b) beschriebenen schriftlichen Aufzeichnungen durch den Kunden nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass ein Audit vor Ort erforderlich ist, um die Einhaltung dieses DPA durch LogMeln zu überprüfen, kann er sich an LogMeln wenden, um eine Überprüfung der für den Schutz Personenbezogener Daten relevanten Verfahren zu

verlangen. Vor Beginn eines Audits vereinbaren der Kunde und LogMeln gemeinsam Umfang, Zeitpunkt und Dauer des Audits sowie den angemessenen Erstattungssatz, für den der Kunde verantwortlich ist. Der Kunde wird LogMeln unverzüglich über alle im Rahmen eines Audits festgestellten Verstöße informieren. Bei der Durchführung eines solchen Audits wird der Kunde alle Anstrengungen unternehmen, um Störungen des Geschäftsbetriebs von LogMeln so gering wie möglich zu halten.

7. MITTEILUNGEN HINSICHTLICH DES KUNDENINHALTS

LogMeln unterhält Richtlinien und Verfahren zum Management von Sicherheitsvorfällen, die in den Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen näher angegeben sind, und LogMeln wird den Kunden ohne schuldhaftes Verzögern über jede Verletzung ihrer Sicherheit informieren, die zu versehentlicher oder vorsätzlicher Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung von oder Zugriff auf Kundeninhalt, einschließlich aller darin enthaltenen Personenbezogene Daten, die von LogMeln oder seinen Unterauftragsverarbeitern übermittelt, gespeichert oder in sonstiger Weise Verarbeitet werden, führt, von der LogMeln Kenntnis erhält und die gemäß der Datenschutzgesetze und -verordnungen eine Benachrichtigung des Kunden, einer Kontrollstelle und/oder einer Betroffenen Person erforderlich macht (ein „**Sicherheitsvorfall**“). „Sicherheitsvorfall“ beinhaltet keine erfolglosen Versuche oder Aktivitäten, die nicht die Sicherheit Personenbezogener Daten beeinträchtigen, darunter erfolglose Anmeldeversuche, Pings, Port-Scans, Denial-of-Service-Angriffe und andere Netzwerkangriffe auf Firewalls oder vernetzte Systeme. Die nach diesem Abschnitt 7 vorgesehene Benachrichtigung wird nicht als Schuldeingeständnis oder Haftung von LogMeln ausgelegt oder bewertet. LogMeln unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Ursache eines solchen Sicherheitsvorfalls zu ermitteln und die von LogMeln für notwendig und angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache eines solchen Sicherheitsvorfalls zu beheben, soweit die Behebung innerhalb der angemessenen Kontrolle von LogMeln liegt. Darüber hinaus stellt LogMeln dem Kunden auf Aufforderung relevante Informationen über den Sicherheitsvorfall zur Verfügung, die dieser vernünftigerweise benötigt, um den Kunden dabei zu unterstützen, die Einhaltung seiner eigenen Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen und -verordnungen sicherzustellen, im Falle eines Sicherheitsvorfalls eine Kontrollstelle oder eine betroffene Person zu informieren. Die in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Vorfälle, die von dem Kunden und den Nutzern des Kunden oder Produkten oder Dienstleistungen, die nicht von LogMeln stammen, verursacht werden.

8. LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON KUNDENINHALT

Auf schriftliche Aufforderung hin gibt LogMeln den Kundeninhalt an den Kunden zurück (oder leitet den Kunden anderweitig an den Self-Service-Export weiter, sofern verfügbar und technisch machbar) und/oder, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, wird sie den Kundeninhalt löschen und nicht abrufbar machen. Soweit anwendbar, müssen die automatischen Datenspeicherfristen den Verfahren und Zeitrahmen entsprechen, die in den Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen näher angegeben sind.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung der jeweiligen Parteien und aller ihrer Konzernunternehmen zusammengenommen, die aus oder in Verbindung mit diesem DPA und allen DPA zwischen den Autorisierten Konzernunternehmen und LogMeln entsteht, sei es aufgrund eines Vertrages, einer unerlaubten Handlung oder nach einer anderen Haftungstheorie, unterliegt dem Abschnitt 'Haftungsbeschränkung' der Vereinbarung und eine Bezugnahme auf die Haftung einer Partei bezeichnet die Gesamthaftung dieser Partei und aller ihrer Konzernunternehmen nach der Vereinbarung und allen DPAs zusammen.

10. EUROPASPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als LogMeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen mit Wohnsitz in Europa verpflichtet ist, die den Datenschutzgesetzen und -verordnungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden unterliegen:

10.1 DSGVO: In dem Umfang, in dem LogMeln Personenbezogene Daten im Namen des Kunden Verarbeitet, erfolgt dies im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO, die direkt auf LogMeln bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen anwendbar sind.

10.2 Datenschutz-Folgenabschätzung: Sollte der Kunde gemäß den Datenschutzgesetzen und -verordnungen verpflichtet ist, eine Folgenabschätzung zum Datenschutz durchzuführen (oder zur vorhergehenden Konsultation mit einer zuständigen Regulierungsbehörde), wird LogMeln auf Aufforderung des Kunden die relevanten schriftlichen Unterlagen bereitstellen, die von LogMeln gemäß diesem DPA und der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Jede zusätzliche Unterstützung, wenn die in diesem Abschnitt 10.2 genannten schriftlichen Unterlagen als unzureichend erachtet werden, bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

10.3 Übermittlungsmechanismen: Vorbehaltlich der zusätzlichen Bestimmungen in Anhang 1 stellt LogMeln die nachstehend aufgeführten Übermittlungsmechanismen zur Verfügung, die in der in diesem Abschnitt 10.3 dargelegten Rangfolge (falls beide Mechanismen anwendbar sind) für alle Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen dieses DPA aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und/oder der Schweiz in Länder gelten, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutzgesetze und -verordnungen der vorgenannten Gebiete gewährleisten, soweit diese Übermittlungen diesen Datenschutzgesetzen und -verordnungen unterliegen:

1. Die Selbstzertifizierungen von LogMeln im Rahmen des EU-US und Swiss-US Privacy Shield Framework gelten für die Dienstleistungen (die „**EU-US und Swiss-US Privacy Shield Dienstleistungen**“), vorbehaltlich der zusätzlichen Bestimmungen in Abschnitt 1 von Anhang 1;
2. Die in Anhang 3 zu diesem DPA dargelegten Standardvertragsklauseln finden auf die Dienstleistungen (die „**SSC-Dienstleistungen**“) vorbehaltlich der zusätzlichen Bedingungen in Abschnitt 2 von Anhang 1 Anwendung.

10.4 Alternativer Datenübermittlungsmechanismus: Zur Vermeidung von Zweifeln: Sollten näher angegebene oder maßgebliche Transfermechanismen, die in Abschnitt 10.3 näher angegeben sind, von einer Regulierungsbehörde oder einem zuständigen Gericht als ungültig angesehen werden und den Anforderungen des Grundsatzes 3 des EU-US und Swiss-US Privacy Shield Framework unterliegen, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben bemühen, einen alternativen Mechanismus auszuhandeln (sofern dieser zur Verfügung steht), um die fortgesetzte Übermittlung Personenbezogener Daten zu ermöglichen.

11. RECHTSWIRKSAMKEIT UND WIDERSPRUCH

Dieses DPA wird mit Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kunden und LogMeln rechtsverbindlich. Nach seinem Inkrafttreten wird dieses DPA in die Vereinbarung oder das maßgebliche Bestellformular einbezogen und bildet einen Teil von diesen. Auf Sachfragen, die im Rahmen dieses DPA nicht angesprochen wurden, finden die Bedingungen der Vereinbarung Anwendung. In Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien sind im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen der Vereinbarung und dieses DPA die Bedingungen dieses DPA maßgeblich. Für den Fall eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des DPA und den Standardvertragsklauseln, haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

Aufstellung der Anhänge:

Anhang 1: Übermittlungsmechanismen für europäische Datenübermittlungen

Anhang 2: Einzelheiten der Verarbeitung

Anhang 3: Standardvertragsklauseln

Die Zeichnungsberechtigten der Parteien haben diese Vereinbarung ordnungsgemäß ausgefertigt:

Kunde:

Durch: _____

Name:

Funktion:

Tag des Inkrafttretens:

LogMeln:

Durch: _____

Name:

Funktion:

ANHANG 1: ÜBERMITTLUNGSMECHANISMEN FÜR EUROPÄISCHE DATENÜBERMITTLUNGEN

1. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR EU-US UND SWISS-US PRIVACY SHIELD DIENSTLEISTUNGEN

Vorbehaltlich Abschnitt 10.4 dieses DPA zertifizieren sich LogMeln, Inc. und ihre US-Konzernunternehmen selbst nach den vom US-Handelsministerium verwalteten EU-US und Swiss-US Privacy Shield Frameworks und LogMeln stellt sicher, dass diese Rechtspersönlichkeiten ihre Selbstzertifizierungen nach den EU-US und Swiss-US Privacy Shield Frameworks in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vom Europäischen Wirtschaftsraum und/oder der Schweiz in die Vereinigten Staaten übertragen werden, beibehalten und einhalten.

2. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR SCC-DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1. Kunden, die den Standardvertragsklauseln unterliegen:** Die Standardvertragsklauseln und die in diesem Abschnitt 2 dieses Anhangs 1 genannten Zusatzbedingungen gelten für (i) die juristische Person des Kunden als Datenexporteur und ihre Autorisierten Konzernunternehmen und (ii) alle Konzernunternehmen des Kunden mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und/oder der Schweiz, die Bestellformulare für die SCC-Dienstleistungen unterzeichnet haben. Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln und dieses Abschnitts 2 gelten die in diesem Abschnitt 2.1 genannten Rechtspersönlichkeiten als „Datenexporteure“.
- 2.2. Anweisungen:** Dieses DPA und die Vereinbarung sind die vollständigen und endgültig dokumentierten Anweisungen des Kunden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung an LogMeln für die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Namen des Kunden durch LogMeln. Zusätzliche oder alternative Anweisungen sind gesondert zu vereinbaren. Für die Zwecke von Klausel 5(a) der Standardvertragsklauseln gilt folgendes als Anweisung des Kunden, Personenbezogene Daten zu verarbeiten: (a) Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und dem/den anwendbaren Bestellformular(en); (b) Verarbeitung, die von den Nutzern bei der Nutzung der SCC-Dienstleistungen initiiert wurde und (c) Verarbeitung zur Einhaltung anderer angemessener dokumentierter Anweisungen des Kunden, wenn diese Anweisungen mit den Bedingungen der Vereinbarung übereinstimmen.
- 2.3. Beauftragung Neuer Unterauftragsverarbeiter und Liste der Aktuellen Unterauftragsverarbeiter** Gemäß Klausel 5(h) der Standardvertragsklauseln erkennt der Kunde an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass (a) die Konzernunternehmen von LogMeln als Unterauftragsverarbeiter beauftragt werden können und (b) LogMeln bzw. die Konzernunternehmen von LogMeln Drittunterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb der SCC-Dienstleistungen verpflichten können. LogMeln stellt dem Kunden die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter in Einklang mit Abschnitt 5.2 dieses DPA zur Verfügung
- 2.4. Benachrichtigung und Widerspruchsrechte bei neuen Unterauftragsverarbeitern:** Gemäß Klausel 5(h) der Standardvertragsklauseln erkennt der Kunde an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass LogMeln, wie in den Abschnitten 5.2, 5.3 und 5.4 des DPA beschrieben, neue Unterauftragsverarbeiter verpflichten kann.
- 2.5. Kopien von Vereinbarungen mit Unterauftragsverarbeitern:** Die Parteien vereinbaren, dass, wenn Kopien von Vereinbarungen mit Unterauftragsverarbeitern gemäß Klausel 5(j) der Standardvertragsklauseln zur Verfügung gestellt werden müssen, sie veranlassen können, alle kommerziellen Informationen oder Klauseln, die nicht mit den Standardvertragsklauseln oder deren Äquivalenten zusammenhängen, vorher zu entfernen und dass diese Kopien in einer von LogMeln festgelegten Weise, nach eigenem Ermessen und nur auf Aufforderung des Kunden bereitgestellt werden. Wenn es das geltende Recht zulässt, behält sich LogMeln das Recht vor, die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie die Vereinbarungen mit dem Unterauftragsverarbeiter nachweist und nicht Kopien davon bereitstellt.
- 2.6. Audits und Zertifizierungen:** Die Parteien vereinbaren, dass die in den Klauseln 5(f) und 12(2) der Standardvertragsklauseln beschriebenen Audits gemäß Abschnitt 6.2 des DPA durchgeführt werden.
- 2.7. Bescheinigung der Löschung:** Die Parteien vereinbaren, dass LogMeln dem Kunden die Bescheinigung über die Löschung personenbezogener Daten, die in Ziffer 12 Absatz 1 der Standardvertragsklauseln beschrieben ist, nur auf Anfrage zur Verfügung stellt.

ANHANG 2: EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG

Sachgegenstand der Verarbeitung

LogMeln bietet ein Portfolio von cloudbasierten Kommunikations- und Kollaborationslösungen, Identitäts- und Zugangslösungen sowie Lösungen zur Kundenbindung und -betreuung. Ziel und Gegenstand der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch LogMeln als Auftragsverarbeiter ist die Betreuung des Kunden und die Bereitstellung, Unterstützung und der Betrieb der Dienstleistungen.

Dauer der Verarbeitung

Vorbehaltlich des Abschnitts 6 des DPA wird LogMeln in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter Personenbezogene Daten für die Laufzeit der Vereinbarung (wie in den Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen näher angegeben) Verarbeiten, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

Art und Zweck der Verarbeitung

LogMeln verarbeitet Personenbezogene Daten in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter, soweit es für die Erbringung und den Betrieb der Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung erforderlich ist, wie in den Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen näher angegeben und durch den Kunden durch dessen Nutzung der Dienstleistungen weiter angewiesen.

Art der Personenbezogener Daten

Der Kunde kann Personenbezogene Daten an die Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Kunden nach freiem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die insbesondere die folgenden Kategorien Personenbezogener Daten enthalten können:

- Vor- und Nachname
- Position
- Funktion
- Arbeitgeber
- Kontaktdaten (Unternehmen, E-Mail, Telefon, Geschäftsanschrift)
- Geräteidentifikationsdaten und Verkehrsdaten (z. B. MAC-Adresse, Web-Protokolle usw.)
- Informationen zum Berufsleben
- Informationen zum Privatleben
- Informationen zu Aufenthaltsorten

Kategorien Betroffener Personen

Der Kunde kann Personenbezogene Daten an die Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Kunden nach freiem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die insbesondere Personenbezogene Daten in Bezug auf die folgenden Kategorien von betroffenen Personen enthalten können:

- Interessenten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten des Kunden (die natürliche Personen sind)
- Mitarbeiter oder Kontaktpersonen der potenziellen Interessenten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten des Kunden
- Mitarbeiter, Vertreter, Berater, freie Mitarbeiter des Kunden (die natürliche Personen sind)
- Nutzer des Kunden, die zur Nutzung der Dienstleistungen autorisiert sind

ANHANG 3: STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

Bezeichnung der Organisation, die die

Daten exportiert: Adresse:

Tel.: ; Fax: ; E-Mail:

Sonstige Angaben, die benötigt werden, um die Organisation zu identifizieren:

(der **Datenexporteur**)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur):

Land	LogMeIn Rechtspersönlichkeit (soweit zutreffend)
Vereinigte Staaten	LogMeIn, Inc. LogMeIn USA, Inc. Jive Communications, Inc. Grasshopper Group, LLC
Vereinigtes Königreich	LogMeIn Technologies UK Limited

Adresse: siehe <https://www.logmeininc.com/legal/contracting-entities>

Tel.: +1-781-897 5580; E-Mail: DPA@logmein.com

Sonstige Angaben, die benötigt werden, um die Organisation zu identifizieren: Nicht zutreffend

(der **Datenimporteur**)

jeweils eine „Partei“; zusammen die „Parteien“,

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln (die Klauseln), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Übermittlung der in Anlage 1 spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

EXEMPLAR

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „*personenbezogene Daten*“, „*besondere Kategorien personenbezogener Daten*“, „*Verarbeitung*“, „*für die Verarbeitung Verantwortlicher*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*betroffene Person*“ und „*Kontrollstelle*“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- (b) der „*Datenexporteur*“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) der „*Datenimporteur*“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) der „*Unterauftragsverarbeiter*“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- (e) „*anwendbares Datenschutzrecht*“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) „*technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen*“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- (b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- (c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- (e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- (f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- (h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anlage 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- (i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- (j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt;

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anlage 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
 - (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;

- (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
 - (f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
 - (g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anlage 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
 - (h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
 - (i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
 - (j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.
Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle das Recht hat, eine Prüfung des Datenimporteurs und jedes Unterauftragsverarbeiters durchzuführen, die den gleichen Umfang hat und denselben Bedingungen unterliegt, die für eine Prüfung des Datenexporteurs nach dem geltenden Datenschutzgesetz gelten würden.
3. Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Verarbeitungsdienste für personenbezogene Daten

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, welcher der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

ANLAGE 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedsstaaten können nach ihren nationalen Verfahren alle zusätzlichen Angaben vervollständigen oder näher angeben, die in dieser Anlage enthalten sein müssen.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (geben Sie bitte kurz Ihre für die Übertragung bedeutsamen Tätigkeiten näher an):

Der Datenexporteur ist (i) die juristische Person, welche in den Standardvertragsklauseln als Datenexporteur definiert ist und (ii) alle Konzernunternehmen (wie in dieser Vereinbarung definiert) des Kunden, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz haben und SCC-Dienstleistungen auf der Grundlage eines oder mehrerer Bestellformulare, Vereinbarungen oder ähnlicher Dokumente erworben haben.

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (geben Sie bitte kurz die für die Übertragung bedeutsamen Tätigkeiten näher an):

LogMeln bietet ein Portfolio von cloudbasierten Kommunikations- und Kollaborationslösungen, Identitäts- und Zugangslösungen sowie Lösungen zur Kundenbindung und -betreuung, die Personenbezogene Daten auf schriftliche Anweisung des Datenexporteurs gemäß den Bedingungen der Vereinbarung und dieses DPA verarbeiten.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben):

Der Datenexporteur kann Personenbezogene Daten an die SCC-Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach freiem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die insbesondere Personenbezogene Daten in Bezug auf die folgenden Kategorien von betroffenen Personen enthalten können:

- Interessenten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten des Datenexporteurs (die natürliche Personen sind)
- Mitarbeiter oder Kontaktpersonen der potenziellen Interessenten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten des Datenexporteurs
- Mitarbeiter, Vertreter, Berater, freie Mitarbeiter des Datenexporteurs (die natürliche Personen sind)
- Alle anderen Nutzer (die natürliche Personen sind), die vom Datenexporteur zur Nutzung der SCC-Dienstleistungen autorisiert sind.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):

Der Datenexporteur kann Personenbezogene Daten an die SCC-Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach freiem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die insbesondere die folgenden Kategorien Personenbezogener Daten enthalten können:

- Vor- und Nachname
- Position
- Funktion
- Arbeitgeber
- Kontaktdaten (z. B. Unternehmen, E-Mail, Telefon, Geschäftsanschrift)
- Geräteidentifikationsdaten und Verkehrsdaten (z. B. MAC-Adresse, Web-Protokolle usw.)
- Informationen zum Berufsleben
- Informationen zum Privatleben
- Informationen zu Aufenthaltsorten

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):

Die Parteien gehen nicht davon aus, dass besondere Informationskategorien zur Verfügung gestellt werden; der Datenexporteur kann jedoch besondere Kategorien von Daten an die SCC-Dienstleistungen übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird.

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

Das Ziel der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch den Datenimporteur besteht in der Förderung der Betreuung des Kunden sowie der Erbringung und des Betriebs der SCC-Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung.

EXEMPLAR

ANLAGE 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):

Der Datenimporteur wird administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität aller personenbezogenen Daten treffen, die in die SCC-Dienstleistungen hochgeladen oder anderweitig im Namen des Datenexporteurs (als für die Verarbeitung Verantwortlicher) verwaltet werden, wie in den Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen beschrieben. Der Datenimporteur behält sich das Recht vor, die Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren, vorausgesetzt, dass zu keinem Zeitpunkt der Datenimporteur wesentlich und mit negativen Auswirkungen auf den Datenexporteur die Gesamtsicherheit der SCC-Dienstleistungen während eines Abonnementszeitraumes verringern wird. Sollte ein Dokument der Betrieblichen Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen für die betreffenden SCC-Dienstleistungen nicht verfügbar sein, gelten die Technischen und Betrieblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die über <https://secure.logmein.com/home/policies/technical-measures> zugänglich sind, bis ein maßgebliches Dokument über Betriebliche Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen allgemein zugänglich gemacht wird.